

# Schulordnung der Rudolf Steiner-Schule Nürnberg

Stand: 28.5.2020

Die jeweils aktuelle Fassung ist auf unserer Webseite hinterlegt:  
<https://www.waldorfschule-nuernberg.de/downloads>

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Rudolf Steiner-Schule Nürnberg, eine genehmigte Ersatzschule im Sinne der Art. 67 ff. BayEUG, ist eine einheitliche Volks- und höhere Schule besonderer pädagogischer Prägung auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik).
- 1.2 Sie steht unter Berücksichtigung der vom Lehrerkollegium im Einzelfall festgelegten Klassenstärke allen heranwachsenden Menschen ohne Unterschied der sozialen und wirtschaftlichen Stellung, des Religionsbekenntnisses oder der Weltanschauung der Eltern offen, wenn ihre Fähigkeiten sie zum Besuch dieser Schule geeignet erscheinen lassen.
- 1.3 Das Erziehungsziel ist die Bildung der menschlichen Verstandes-, Gemüts- und Willenskräfte. Hierbei wird der Mensch als geistiges, seelisches und leibliches Wesen erlebt. Die Wissensvermittlung steht immer im Dienste der Erziehung. Alles zu Lernende wird künstlerisch durchgestaltet und dadurch zu einem Mittel, das alle Anlagen des Kindes in besonderer Weise entwickelt und die Freude an der Arbeit fördert. Die Erziehungsbemühungen richten sich vor allem auf die Fähigkeiten im heranwachsenden Menschen, die das soziale Leben fordert: Einfühlungsvermögen, Phantasie- und Initiativkraft, Verantwortungsbewusstsein und Weltoffenheit.  
Eine Pädagogik der Förderung ersetzt das Prinzip der Auslese.
- 1.4 Das Erreichen dieser Erziehungsziele erfordert eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule.

Daher werden Vorträge, pädagogische Wochenendveranstaltungen, Ausstellungen von Schülerarbeiten und öffentliche Monatsfeiern im Schulzusammenhang veranstaltet.

In Klassenelternabenden, deren Besuch für die Erziehungsberechtigten verpflichtend ist, und persönlichen Gesprächen mit Lehrern findet der von der Schule erstrebte enge Kontakt zu den Erziehungsberechtigten eine unentbehrliche Stütze.

- 1.5 Schulträger ist der Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e.V. Dieser setzt die Schulgeld-Mindestbeiträge fest. Den Grundgedanken Rudolf Steiners zur sozialen Dreigliederung folgend, bemessen die Erziehungsberechtigten die Höhe ihres Beitrages nach Ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten, ausgehend von diesem Mindestbeitrag.

## 2. Gliederungen innerhalb der Schule

- 2.1 Die Schule, deren sämtliche Unterrichtsangebote Kindern jeden Geschlechts in gleicher Weise offen stehen, umfasst 13 Schuljahre. Die Klassen werden vom ersten Schuljahr an gezählt.
- 2.2 Die Erziehungs- und Lebensgemeinschaft der Klasse soll vom ersten bis zwölften Schuljahr weitgehend erhalten bleiben. Das gemeinsame Vorrücken gilt als Regel, das Nichtvorrücken als Ausnahme. Differenzierende Gliederungsformen nach Begabung werden möglichst spät durchgeführt. Bis zur 8. Klasse werden grundsätzlich die Fähigkeiten der Kinder, so verschieden sie auch sind, innerhalb einer einheitlichen Unterrichtsführung gefördert.
- 2.3 Der Unterricht von der 1. bis 12. Klasse folgt einem Lehrplan, dessen Grundlagen von Rudolf Steiner ausgearbeitet wurden. Lehrplan und Unterrichtsmethodik einer Schule besonderer pädagogischer Prägung erfordern eine diesen Grundlagen entsprechende Aufgliederung des Lehrstoffes durch mehrere Jahre und Abweichungen in den einzelnen Lehrstoffen.  
Die Schüler sollen nach der 4. Klasse die Lehrziele der staatlichen Grundschule erreicht haben. Auf den Zwischenstufen können Schwierigkeiten entstehen, wenn Schüler ohne entsprechende Vorbereitung in eine andere öffentliche Schule wechseln.

- 2.4 Abschlüsse an der Schule
- 2.4.1 Es besteht die Möglichkeit, an der Schule verschiedene Abschlüsse abzulegen. Die Entscheidung, welcher Abschluss für einen Schüler/Schülerin am geeignetsten ist, trifft das Lehrerkollegium nach eingehender Beratung mit den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülern.
- 2.4.2 Die eigentliche Waldorfschulzeit wird entsprechend dem Waldorflehrplan mit dem Abschluss der 12. Jahrgangsstufe beendet. Die Schüler erhalten das Waldorfschulzeugnis (vgl. 6.3).
- 2.4.3 An der Schule selbst können die Realschulabschlussprüfung in der R-Klasse (Vorbereitungsklasse) und die Abiturprüfung in der 13. Klasse abgelegt werden. Es werden jeweils staatliche Prüfungszeugnisse verliehen, wobei für die Prüfungen die entsprechenden Prüfungsordnungen gelten (vgl.6.5).
- 2.4.4 Außerdem sind der Schule Lehrwerkstätten für Schreiner, für Metallbau und für die Ausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin angeschlossen. Diese Ausbildungsrichtungen, die jeweils mit einer Gesellenprüfung abgeschlossen werden, können interessierte Schüler zusätzlich zum Waldorfunterricht besuchen. Organisation und Ablauf sind durch eine eigene Ausbildungsordnung geregelt.
- 3. Aufnahme und Beendigung des Schulbesuchs**
- 3.1 Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e. V. und den Erziehungsberechtigten. Diese Schulordnung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages. Jeder Aufnahme geht ein Gespräch zwischen Vertretern des Lehrerkollegiums und den Erziehungsberechtigten über die gemeinsame Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule voraus.
- 3.2 Kinder, die bis einschließlich 30. Juni eines Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, können in die 1. Klasse aufgenommen werden.
- 3.3 Die Aufnahme von Schülern in andere Klassen soll ebenfalls nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen.
- 3.4 Die ersten sechs Monate nach Unterrichtsbeginn sind für jeden neu aufgenommenen Schüler Probezeit. Sollte schon vorher eindeutig feststehen, dass die Rudolf Steiner-Schule nicht der für den Schüler geeignete Bildungsweg ist, werden die Erziehungsberechtigten ohne Aufschub verständigt, damit für den Schüler in dessen Interesse noch vor Ablauf der Probezeit eine andere Schule gefunden werden kann. Die Probezeit kann in besonderen Fällen bis zu einem Jahr verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet das Lehrerkollegium.
- 3.5 Zeigen sich im Laufe der Jahre Gründe, die wegen des Verhaltens oder der Leistungsfähigkeit des Schülers eine angemessene Betreuung im Klassenverband nicht mehr zulassen, ist der Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e. V. nach entsprechendem Beschluss des Lehrerkollegiums und einem ausführlichen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten berechtigt, den Aufnahmevertrag mit dreimonatiger Frist zum Schuljahresende schriftlich zu kündigen.
- 3.6 Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, alle Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos, oder liegen schwere Verfehlungen vor, so kann seine sofortige Entlassung beschlossen werden. Die Entlassung beschließt das Lehrerkollegium. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wirken Vertreter des Elternrats im Entlassungsverfahren mit. Ab der 8. Klasse gelten zusätzlich gesonderte Ordnungsregeln. Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Entlassungsbeschlusses an die Erziehungsberechtigten ist auch der Aufnahmevertrag fristlos gekündigt.
- 3.7 Das Schulverhältnis ist vom Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e. V. kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar oder zum 31. Juli. Das Schulverhältnis ist von den Erziehungsberechtigten kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats und zum 31. Juli. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

3.8 Im Übrigen endet das Schulverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erreichen des höchsten an der Schule vermittelten Abschlusses oder mit Feststellung durch die pädagogische Konferenz, dass ein höherer Schulabschluss nicht erreicht werden kann, soweit die Schulpflicht erfüllt ist. Voraussetzung einer solchen Feststellung ist, dass der/die Schüler/in ein Jahr vorher darauf hingewiesen worden ist, dass die Anmeldung zu dem entsprechenden höheren Schulabschluss von erfolgreichen Leistungsnachweisen abhängig ist.

#### **4. Unterricht, Lernmittel, Ferien**

4.1 Die Fächer Schreiben, Lesen, Rechnen und Heimatkunde (in den untersten Klassen), Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Geschichte, Kunst, Biologie, Geographie (in den folgenden Klassen) werden so unterrichtet, dass jeweils nur ein Fach in wiederholten mehrwöchigen Epochen behandelt wird. Dieser Hauptunterricht findet täglich von 8.00 bis 9.50 Uhr statt

An den Hauptunterricht anschließend werden die Gebiete unterrichtet, die laufender Übung bedürfen: Fremdsprachen, sozialkundliche, künstlerische und handwerkliche Fächer, Sport.

4.2 Von der 1. bis zur 8. Klasse arbeitet im Hauptunterricht der Klassenlehrer mit den Kindern. Dadurch werden die Kontinuität der Erziehung und die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus gewährleistet.

4.3 An der Schule wird evangelische und katholische Religionslehre sowie Religionsunterricht der Christengemeinschaft erteilt. Auf Antrag können Schüler am freien Religionsunterricht teilnehmen.

4.4 Das Lehrerkollegium beschließt die Einrichtung von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften. Es lässt die Teilnehmer dafür zu. Nach der Zulassung ist die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich. Zeigt ein Schüler im Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist sein Verhalten ernsthaft zu beanstanden, kann er vom Lehrerkollegium ausgeschlossen werden. Er kann vom Wahlunterricht auch ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen in Pflichtfächern eine weitere Belastung verbieten.

4.5 Die Lernmittel werden von den Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten beschafft.

4.6 Die Schule richtet sich nach der staatlichen Ferienordnung. Sonderregelungen werden rechtzeitig der Elternschaft mitgeteilt.

#### **5. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

5.1 Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen sowie an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist.

5.2 Ein Schüler darf nur aus zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben. Die Erziehungsberechtigten verständigen hiervon unverzüglich den Klassen- bzw. Epochenlehrer und reichen innerhalb von 2 Tagen eine schriftliche Mitteilung ein. Bei längerer Erkrankung oder häufigen krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnissen kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

5.3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Pflichtfächern und von Schulveranstaltungen, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie wird durch das Lehrerkollegium erteilt.

5.4 Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden und zwar bis zu einem Tag vom Klassenlehrer. Liegt der Tag unmittelbar vor oder nach den Ferien oder einer Reihe freier - durch einen Brückentag verursachter - Tage, oder fällt mit einer Schulveranstaltung zusammen entscheidet das Lehrerkollegium. Das Lehrerkollegium entscheidet auch im Falle einer mehrtägigen Beurlaubung.

#### **6. Zeugnisse**

6.1 Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Es soll die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsgang und die Fortschritte ihrer Kinder im allgemeinen und in jedem einzelnen Fach unterrichten. Deshalb werden die Zeugnisse als charakterisierende Beurteilungen ausgestellt.

- 6.2 Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterschrift, dass sie vom Zeugnis Kenntnis genommen haben. Das unterschriebene Zeugnis ist zu Beginn des neuen Schuljahres dem Klassenlehrer bzw. -betreuer vorzulegen.
- 6.3 Hat ein Schüler die Rudolf Steiner-Schule bis zum Ende der 12. Klasse besucht und damit den Bildungsgang nach dem Lehrplan der Waldorfschule abgeschlossen, so erhält er ein Abschlusszeugnis. Schüler, die vorher die Schule verlassen, erhalten ein Austrittszeugnis.
- 6.4 In Ausnahmefällen erhalten Schüler Zeugnisse, in denen ihre Leistungen nur nach Notenstufen bewertet sind. Für solche Zeugnisse gelten die sechs Notenstufen des Art. 31 Abs. 2 BayEUG.
- 6.5 Schüler, die die Realschulabschlussprüfung oder die Abiturprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten das Abschlusszeugnis der staatlichen Realschule oder das Abiturzeugnis des Gymnasiums, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt waren.

## **7. Weitere Bestimmungen**

- 7.1 Mit dem Eintritt der Volljährigkeit nehmen die Schüler die in dieser Schulordnung bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr. Diese haften jedoch weiter für die Zahlung des Beitrages (vgl. 1.5).
- 7.2 Ergänzend gilt im Rahmen der Art, 67, 69 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 70 BayEUG die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), die zur Einsichtnahme im Schulsekretariat aufliegt.
- 7.3 Gerichtsstand ist Nürnberg.  
Vor Anrufung der Gerichte wird ein vereinsinternes Schiedsverfahren mit einer Höchstdauer von einem Monat durchgeführt. Für das Schiedsgericht benennen die Erziehungsberechtigten ein Mitglied des Elternrats, Lehrerkollegium und Vorstand je eines ihrer Mitglieder.